

Richtlinie zur Ausübung des Hausrechts an der Hochschule Niederrhein (Hausordnung)

Aufgrund des § 18 Abs. 1 S. 4 und 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG NRW) vom 16.09.2014 (GV. NRW.547) in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Grundordnung der Hochschule Niederrhein vom 13.08.2015 (Amtl. Bek. HN 32/2015) erlässt der Präsident die folgende Hausordnung.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Hausordnung gilt für alle von der Hochschule Niederrhein genutzten Gebäude, Anlagen, Grundstücke und Außenanlagen an allen drei Standorten in Krefeld und Mönchengladbach. Sie ist für Mitglieder, Angehörige und alle anderen Personen verbindlich, die sich auf dem Gelände oder in den Gebäuden der Hochschule Niederrhein aufhalten.

§ 2 Allgemeines

Mit dem Betreten eines der in § 1 genannten Bereiche verpflichten sich die Mitglieder, Angehörigen und sonstigen Personen,

- (a) alles zu unterlassen, das die Aufgabenerfüllung der Hochschule in Forschung, Lehre und Verwaltung beeinträchtigen könnte,
- (b) die Ordnungen und Richtlinien der Hochschule Niederrhein zu beachten,
- (c) mit anderen Personen respektvoll und diskriminierungsfrei umzugehen und
- (d) alles zu unterlassen, das geeignet ist, andere Personen oder fremde Sachen zu schädigen.

§ 3 Hausrecht

(1) Nach § 18 Abs. 1 S. 4 HG NRW übt die Präsidentin/der Präsident das Hausrecht aus. Für den Fall ihrer/seiner Abwesenheit wird sie/er durch die/den Vizepräsidentin/Vizepräsidenten für Wirtschafts- und Personalverwaltung vertreten.

(2) Zur Sicherstellung eines geordneten Hochschulbetriebes überträgt die Präsidentin/der Präsident das Hausrecht auf:

- a) die Vizepräsident/den Vizepräsidenten für Wirtschafts- und Personalverwaltung, die/der das Hausrecht auf weitere Personen ihres/seines Ressorts übertragen kann,

- b) die verantwortlichen Lehrenden und Referentinnen/Referenten für die Dauer der Veranstaltung in allen für die Veranstaltung genutzten Räumen, Laboren, Werkstätten und Außenanlagen,
- c) die Vorsitzende/den Vorsitzenden für die Dauer der Sitzung eines Gremiums, eines Ausschusses oder einer Kommission,
- d) die Dekaninnen und Dekane für die durch den jeweiligen Fachbereich genutzten Hochschulbereiche,
- e) die Leiterinnen und Leiter von Instituten oder Kompetenzzentren für die ihrem Verantwortungsbereich unterliegenden Hochschulbereiche,
- f) die Leiterinnen und Leiter von Werkstätten und Laboren für die ihrem Verantwortungsbereich unterliegenden Hochschulbereiche,
- g) generell oder im Einzelfall durch die Präsidentin/den Präsidenten zur Wahrnehmung des Hausrechts schriftlich beauftragte Personen oder Beschäftigte von Sicherheitsunternehmen,
- h) die Brandschutzhelferinnen und Brandschutzhelfer der Hochschule im Brandfall bis zum Eintreffen der Feuerwehr.
- i) die Fachkraft für Arbeitssicherheit und die Brandschutzbeauftragte oder den Brandschutzbeauftragten
- j) die Leiterinnen und Leiter sowie deren/dessen Stellvertreterinnen und Stellvertreter von zentralen Einrichtungen

(3) Die Präsidentin/der Präsident kann jederzeit weitere Personen mit der Wahrnehmung des Hausrechts beauftragen und die Übertragung widerrufen.

(4) Die Präsidentin/der Präsident kann ihr/sein Hausrecht jederzeit vorrangig vor den unter Abs. 2 und 3 genannten Personen ausüben.

§ 4 Sicherheit und Ordnung

(1) Alle Personen in den Gebäuden und auf dem Gelände der Hochschule haben sich so zu verhalten, dass der ordnungsgemäße Hochschulbetrieb nicht gefährdet wird. Vermeidbare Lärmbelästigungen sind zu unterlassen.

(2) In den Laboren und Werkstätten sind zusätzlich zu dieser Hausordnung die geltenden Sicherheitsbestimmungen zu beachten. Der Zutritt zu den Laboren und Werkstätten ist erst nach einer Unterweisung gemäß den geltenden Sicherheitsbestimmungen gestattet. Die Durchführung der Unterweisung ist zu dokumentieren.

(3) Alle Räume, einschließlich der Büros, sind nach dem Verlassen abzuschließen. Das gilt auch für das kurzzeitige Verlassen der Büroräume.

(4) Fundsachen sind unabhängig von dem Wert des Gegenstandes unverzüglich nach dem Auffinden an den Infopoints oder bei den Hausmeistern abzugeben. Ein Anspruch auf Finderlohn gegen die Hochschule besteht nicht.

(5) In allen Gebäuden der Hochschule gilt ein absolutes Rauchverbot. Außerdem sind die speziellen Rauchverbotsschilder auf dem Campus zu beachten.

(6) Der Konsum von Spirituosen ist verboten.

(7) Tiere sind, mit Ausnahme von Assistenzhunden, in allen Gebäuden und Räumen der Hochschule verboten. Auf dem Außengelände der Hochschule sind Tiere an der Leine zu führen.

(8) Das Mitführen von Waffen im Sinne des Waffengesetzes ist auf dem Gelände und in den Gebäuden der Hochschule verboten.

(9) Bild-, Video- und Tonaufnahmen zu gewerblichen Zwecken bedürfen der Genehmigung durch die Präsidentin/den Präsidenten. Im Rahmen von Lehrveranstaltungen ist das Urheberrecht der Lehrenden zu beachten und auch für nichtkommerzielle Zwecke deren Genehmigung einzuholen. Persönlichkeitsrechte sind zu beachten.

§ 5 Nutzung der Räume, Flächen und Einrichtungen

(1) Die Räume, Flächen und sonstigen Einrichtungen der Hochschule sowie das darin befindliche Mobiliar sind pfleglich zu behandeln. Die Nutzerinnen und Nutzer haben sich in den Räumen so zu verhalten, dass ein möglichst sparsamer Energieverbrauch erzielt wird. Nach Beendigung der Nutzung sind die genutzten Räume, Flächen und anderen Einrichtungen sauber, ordentlich und frei von Abfällen zu hinterlassen. Fenster und Türen sind nach Beendigung der Raumnutzung zu schließen.

(2) Die Räume, Flächen und andere Einrichtungen der Hochschule dürfen nur für den ihnen zugewiesenen Zweck genutzt werden. Die jeweilige Zweckbestimmung kann im Dezernat Bau- und Gebäudemanagement erfragt werden. Die Nutzung zu anderen Zwecken ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Hochschule zulässig.

(3) Die Nutzung von Räumen und anderen Einrichtungen der Hochschule durch Dritte sowie die Erhebung von Nutzungsentgelten richten sich nach der Richtlinie für die Vergabe von Räumen der Hochschule Niederrhein in der jeweils gültigen Fassung. Grundsätzlich unzulässig sind insbesondere die Nutzung von Räumen und Flächen zwecks Verkaufs-, Werbe- und Promotionmaßnahmen sowie jegliche parteipolitische Betätigung, mit Ausnahme von Firmenpräsentationen mit konkreten Angeboten (z.B. Projekte, Praktika, Werkverträge, Arbeitsverträge) für Studierende.

In jedem Fall haben Veranstaltungen, die der Aufgabenerfüllung der Hochschule dienen, Vorrang vor Veranstaltungen zu anderen Zwecken.

(4) Das Anbringen, Auslegen und Aushängen von Plakaten, Flyern und sonstigen Informationen und Mitteilungen ist nur an den ausdrücklich dafür vorgesehen Stellen gestattet. Hinweise auf parteipolitische Veranstaltungen sowie parteipolitische Werbung sind an der Hochschule verboten. Bei Zweifeln über die Zulässigkeit ist das Dezernat Bau- und Gebäudemanagement zu kontaktieren. Die Hochschule ist jederzeit berechtigt, Aushänge und

Auslagen zu entfernen. Im Übrigen ist die Plakatierungsrichtlinie der Hochschule zu beachten.

§ 6 Parkplätze

(1) Das Parken ist nur auf den dafür vorgesehenen Flächen gestattet. Auf spezielle Beschilderungen (Behindertenparkplätze, Eltern-Kind-Parkplatz etc.) ist Rücksicht zu nehmen. Es gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung.

(2) Verbotswidrig abgestellte Fahrzeuge können zur Anzeige gebracht sowie abgeschleppt werden. Dies gilt insbesondere für Fahrzeuge, die gekennzeichnete Feuerwehzufahrten versperren. Die Fahrerin/der Fahrer oder die Halterin/der Halter trägt die Abschleppkosten.

§ 7 Ausübung des Hausrechts

(1) Verstöße gegen diese Hausordnung sind unverzüglich einer der in § 3 Abs. 2 und 3 genannten Personen anzuzeigen.

(2) Die unter § 3 Abs. 2 und 3 genannten Personen können bei Verstoß gegen diese Hausordnung die im Einzelfall verhältnismäßigen Maßnahmen treffen. Soweit es im Einzelfall erforderlich ist, können sie einzelne Personen mündlich vorübergehend eines Gebäudes, Gebäudeteils, einer Außenanlage oder einer anderen Einrichtung der Hochschule verweisen.

(3) Ein befristetes oder unbefristetes Hausverbot mit Wirkung über den Tag der Störung hinaus kann nur schriftlich durch die Präsidentin/den Präsidenten oder ihre/seine Abwesenheitsvertretung ausgesprochen werden.

(4) Die Möglichkeit der Einleitung disziplinarrechtlicher oder arbeitsrechtlicher Maßnahmen sowie die strafrechtliche Verfolgung bleiben davon unberührt.

§ 8 Geltung sonstiger Vorschriften

Neben dieser Hausordnung sind die einschlägigen Vorschriften, Verordnungen und Richtlinien der Hochschule zu beachten. Dies gilt insbesondere für die Benutzungsordnung der Bibliothek, die Richtlinie zur Vergabe von Räumen, die Plakatierungsrichtlinie, die Antidiskriminierungsrichtlinie sowie die Vorschriften zum Brandschutz, zur Arbeitssicherheit und zur Unfallverhütung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft.

Krefeld, 13. Februar 2019

Prof. Dr. Hans-Hennig von Grünberg
Präsident der Hochschule Niederrhein

Erläuterung zu „im Einzelfall verhältnismäßige Maßnahmen“ im Sinne von § 7 Abs. 2 der Hausordnung

Nach § 7 Abs. 2 können Personen, denen das Hausrecht übertragen wurde, bei Verstoß gegen die Hausordnung die im Einzelfall verhältnismäßigen Maßnahmen treffen.

Was genau verhältnismäßig ist, lässt sich in einer Ordnung nicht regeln, da die Verhältnismäßigkeit vom jeweiligen Einzelfall abhängt. Es ist also Aufgabe der betroffenen Person im Einzelfall zu beurteilen, welche Maßnahme in der konkreten Situation verhältnismäßig ist. Diese Tatsache und die damit einhergehende Verantwortung verunsichert möglicherweise einige Personen. Diese Unsicherheit ist aber unnötig.

Ein paar Grundsätze zur Verhältnismäßigkeit:

- Je größer die Gefahr, desto stärker kann die Maßnahme sein.
- Bei Gefahr für Leib und Leben können/müssen schneller stärkere Maßnahmen getroffen werden, als bei Gefahren für Gegenstände.
- Es gibt in vielen Fällen nicht nur eine verhältnismäßige und damit richtige Verhaltensweise.
- Je größer die Gefahr und damit die Stresssituation ist, in der die Entscheidung getroffen werden muss, desto verständlicher sind Fehleinschätzungen bzgl. der Verhältnismäßigkeit.
- Keine Person muss ihre eigene Gesundheit gefährden!

Eine Maßnahme ist verhältnismäßig, wenn sie

1) Theoretisch **geeignet** ist, eine Störung zu beseitigen

Beispiel: Eine Person zu bitten, laute Schreie in einem Gebäude einzustellen, ist theoretisch geeignet, diese Störung zu beseitigen.

2) und **erforderlich** ist, um die Störung zu beseitigen, da es kein offensichtlich milderes Mittel gibt

Beispiel: Die Bitte, die Lärmbelästigung einzustellen, zeigt keine Wirkung. Ein stärkeres Mittel ist also erforderlich. Die Person kann aufgefordert werden, den Raum oder sogar das Gebäude zu verlassen. Zeigt auch dies keine Wirkung, ist ein noch stärkeres Mittel erforderlich. Je nach Einzelfall kann/muss die Polizei gerufen werden.

3) und die Maßnahme **geboten** ist. Nicht jede Störung macht ein sofortiges Eingreifen notwendig.

Beispiel: Sowohl laute Musik auf dem Campus als auch Randalierer im Labor sind Störungen. Beides lässt sich im Einzelfall durch bloße Aufforderung nicht beheben. Die Polizei zu rufen ist bei den Randalierern, die im Labor eine Gesundheitsgefahr darstellen können, sicherlich eher geboten, als bei lauter Musik auf dem Campus. Je nach konkreter Situation (beispielweise Störung einer Abschlussprüfung durch die Musik) kann es aber auch in diesem Fall geboten sein, die Polizei zu rufen.